

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Zusamaltheim

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

§ 3 Bereitstellung der Räume

§ 4 Zugang zu Hallen

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 6 Haftung

§ 7 Fundsachen

§ 8 Trennwand, Heizung, Belüftung, Regieraum

§ 9 Umfang der Benutzung

§ 10 Benutzungsbeschränkung

§ 11 Sportkleidung

§ 12 Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

§ 13 Werbung

§ 14 Sonstiges

II. Besondere Bestimmungen für den Turn- und Übungsbetrieb

§ 15 Übungsplan

§ 16 Beginn und Ende der Übungsstunden

§ 17 Aufsicht und Übungsleitung

§ 18 Ausfall eines Übungsabends

§ 19 Ordnungsvorschriften

§ 20 Benutzung der Geräte

§ 21 Beschädigung von Geräten

§ 22 Geräteaufbewahrung

§ 23 Ballspiele

III. Besondere Bestimmungen bei Sportveranstaltungen

§ 24 Anmeldung von Sportveranstaltungen

§ 25 Pflichten des Veranstalters

§ 26 Öffnung der Sporthalle

§ 27 Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

§ 28 Benützung des Stehausschankes

§ 29 Benützung der Kasse

§ 30 Eintrittskarten

§ 31 Sonstiges

IV. Gemeinsame Schlußbestimmungen:

§ 32 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

§ 32 Gebühren

§ 33 Verschiedenes

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- a) Die Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Zusamaltheim und wird von ihm als öffentliche Einrichtung betrieben. Sie besteht aus einem Hallenteil und einem Foyer. Sie wird den Sportvereinen im VG- Bereich Wertingen zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege zur Verfügung gestellt. Sie kann auch auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Benutzung der Mehrzweckhalle kann mit Genehmigung der Gemeinde Zusamaltheim auch den Dachorganisation der Vereine der Vereine allein und anderen als den in 3 1a genannten Gruppen und Personen zur Verfügung gestellt werden.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- d) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sind für die Beachtung dieser Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- a) Die Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde Zusamaltheim über die VG- Wertingen verwaltet. Die Aufsicht in bautechnischer Hinsicht führt das Bauamt der VG. Die laufende Beaufsichtigung ist die Sache des Hausmeisters bzw. Hallenmanager. Für die Belegung ist der Hallenmanager und die Gemeinde Zusamaltheim zuständig.
- b) Der Hausmeister oder Hallenmanager übt das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde Zusamaltheim aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Sporthallengebäudes und der dazugehörigen Mehrzweckräumen sowie des Geländes. Den Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3

Bereitstellungen der Räume

- a) Die Sporthalle wird in dem bestehenden, dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich beim Hausmeister, Hallenmanager oder bei der Gemeinde Zusamaltheim geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der Hausmeister bzw. Hallenmanager festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden – soweit erkennbar – verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.
- b) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Halle sind dem Hausmeister oder Hallenmanager unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung sind ebenfalls auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind sofort dem Hausmeister oder Hallenmanager zu melden.
- c) Das Öffnen und schließen der Halle obliegt dem Hausmeister oder autorisierten Personen.

§ 4

Zugang der Halle

Die Halle darf nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden, Wobei der Haupteingang für Veranstaltungen, der Seiteneingang für den Sportbetrieb vorgesehen ist.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

- a) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Sporthalle strengstens verboten. Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde Zusamaltheim von allen aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- b) Vor Betreten des Sporthallengebäudes sind die Schuhe gründlich am Schmutzfangreißer zu reinigen.
- c) Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallenteile wie für den Stehausschank, WC-Anlagen, Wasch- und Umkleidekabinen, Gänge und Außenanlagen. Bei starker Verschmutzung kann der Nutzungsberechtigte oder sein Beauftragter zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden herangezogen werden.
- d) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- e) Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist untersagt.

- f) Unbefugtes Benutzen der Telefonanlage, der Rauchabzugskuppeln, der Panikleuchten sowie unbefugtes Auslösen der Rauchabzüge (elektrische Fensteröffner) und Feuerlöscheinrichtungen ist strafbar.
- g) Die Notausgänge nur in Notfällen benutzt werden. Sie müssen im Bedarfsfall uneingeschränkt benutzbar sein.
- h) Fahrräder dürfen nicht in der Sporthalle eingestellt werden. Das Betreten der nicht zum Sportbetrieb gehörenden Räume ist nicht gestattet. Eine zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
- i) Aus Sicherheitsgründen ist das Rennen und Laufen – Ausnahme auf dem Spielfeld der Halle – in allen Räumen untersagt.

§ 6 Haftung

- a) Die Gemeinde Zusamaltheim überläßt den Vereinen und anderen Benutzern die Mehrzweckhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- b) Die Gemeinde Zusamaltheim haftet für keinerlei Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der überlassenen Räume, ihren Nebengebäuden und der Einrichtung entstehen. Die Benutzer stellen der Gemeinde Zusamaltheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden ist.
Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Zusamaltheim für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Zusamaltheim und derer Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben gegenüber der Gemeinde Zusamaltheim nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- c) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Zusamaltheim als Eigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- d) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Zusamaltheim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, auch wenn kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Die haben alle entstehenden Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder Hallenmanager mitzuteilen.

§ 7 Fundsachen

Die Gemeinde Zusamaltheim haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder an das Fundbüro der Stadt Wertingen abzuliefern. Der Fundaushang ist zu beachten.

§ 8 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Bühne, Regieraum

- a) Die Trennwand muss beim Sportbetrieb bei der Benutzung von dem Hallenteil vollständig geschlossen werden und bei Inanspruchnahme von der Bühne ordentlich aufgeschoben sein.
- b) Die Bedienung der Trennwand, Heizungs- und Belüftungsanlagen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Auf Anordnung des Hausmeisters sind die Nutzungsberechtigten beim öffnen der Bühne zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet.
- c) Die technischen Einrichtungen des Regieraums und die Beleuchtungsanlage dürfen nur von Personen bedient werden, die von der Gemeinde Zusamaltheim hierzu eine besondere Zulassung erhalten haben. Andere Personen haben zu dem Regieraum keinen Zutritt. Während des sportlichen Übungsbetriebes ist eine Benutzung des Regieraumes nicht gestattet.
- d) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlage Belüftung, usw.) ist unbefugten untersagt.

§ 9 Umfang der Benutzung

- a) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang benutzt werden. Einzelnen Mitgliedern von Sportvereinen bzw. Sportgemeinschaften ist die Benutzung der Sporthallen nicht gestattet.
- b) Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Gemeinde Zusamaltheim unabhängig von § 1, zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- Spiel- bzw. Sportstunden) wenn dies
- zur Abhaltung größerer Veranstaltungen
 - zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen rechtzeitig vorher verständigt.

- c) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, evtl. Spielpläne jeder Saison für alle seine Abteilungen oder Mannschaften jeweils unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Zusamaltheim oder dem Hallenmanager vorzulegen, damit diese dann rechtzeitig in die Belegungspläne mit eingearbeitet werden können.

§10

Benutzungsbeschränkungen

- a) In der Sporthalle und im Aufwämbereich sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Unter diesen Verbot fallen insbesondere Rollschuhlaufen, Wurf – und Stoßübungen, Radfahren, Hockey usw.
- b) Bei Übungs – und Sportveranstaltungen dürfen die Hallenwand nicht für Übungszwecke benutzt werden.

§ 11

Sportkleidung

- a) Das Spielfeld der Sporthalle darf nur in Sportkleidung mit sauberen nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Die Turnschuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe getragen werden, die auf der Sohle Stollen oder Erhöhungen aufweisen.
- b) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Das Reinigen von Sportschuhen und von Sportkleidung in den Umkleide – und Waschräumen ist nicht gestattet.
- c) Die Absätze a) und b) gelten auch für Übungsleiter und sonstige Aufsichtspersonen.

§ 12

Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

- a) Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zum Hallenteil gehörenden Wasch – und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm – und Kaltwasserverbrauch ist zu unterlassen.
- b) In den Wasch – und Duschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- c) Die Belegung der Umkleideräume bestimmt der Hausmeister.
- d) Das Licht in den Umkleideräumen ist während der Übungsstunden zu löschen.
- e) Taschen und Garderoben dürfen nur in den Umkleideräumen untergebracht werden. Für Geld – und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 13 Werbung

Werbung durch Aufhängen von Werbetafeln und Verteilen von Flugblättern innerhalb der Mehrzweckhalle ist verboten. Veranstaltungshinweise können im Einvernehmen mit der Gemeinde Zusamaltheim an geeigneten Stellen angebracht werden.

§ 14 Sonstiges

- a) Eine Weiter – bzw. Untervermietung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
- b) Die Gemeinde Zusamaltheim ist berechtigt, dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall jederzeit die Einhaltung weiterer über die Benutzungsordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.
- c) Die Reinigung der Halle erfolgt durch eine Reinigungsfirma oder dem Gemeindepersonal. Bei Sportveranstaltungen wird der Veranstalter im Bedarfsfall mit herangezogen. Soweit die Reinigungsfirma oder die Gemeinde Sonderleistungen erbringen muss, die vom Nutzungsberechtigten verursacht wurden, hat dieser die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
- d) Das Telefon darf nur in Notfällen bzw. Absprache mit dem Hausmeister benutzt werden.

II. Besondere Bestimmungen für Turn- und Übungsbetrieb

§ 15 Übungsplan

Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für den Übungsbetrieb im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde Zusamaltheim im Benehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben wird. Ein Anspruch auf Einräumung **bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht**.

Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich und genau einzuhalten. Unabhängig davon kann die Gemeinde mit dem Benutzer im Einzelfall zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Benutzungszeiten vereinbaren.

§ 16 Beginn und Ende der Übungsstunden

- a) Die Sporthalle wird vom Hausmeister oder autorisierten Personen **10 Minuten vor Beginn der Übungsstunden, jedoch nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen Übungsleiters geöffnet**.

- b) Den Vereins – und sonstigen Sportgruppen steht die Sporthalle für den Übungsbetrieb jeweils Montag bis Samstag Nachmittag zur Verfügung. Die Einhaltung der zugeteilten Übungs- und Belegungszeiten ist genau zu beachten. Während der Festgesetzten Zeiten sind nicht nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Sporthalle, sondern auch das Aus- und Ankleiden, sowie die Reinigung durch duschen etc. mit eingeschlossen. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle bis 23.00 Uhr geräumt ist und dass bis dahin alle Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Das Verlassen der Sporthalle ist dem Hausmeister oder Autorisierten Personen mitzuteilen.
- c) Der Hausmeister ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 17

Aufsicht und Übungsleitung

- a) Vereins – und sonstige Sportgruppen müssen einen verantwortlichen Übungsleiter und Stellvertreter beauftragen, der für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer die Einrichtung der Sporthalle und der Nebenräume pfleglich behandeln. Jeder Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und ihrer Einrichtung zu überzeugen. Etwaige Mißstände sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- b) Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sind der Gemeinde Zusamaltheim und dem Hallenmanager schriftlich zu melden.
- c) Die Gemeinde Zusamaltheim kann die Abberufung eines Übungsleiters bzw. seines Stellvertreters verlangen, wenn dessen schuldhaftes Verhalten feststeht.

§ 18

Ausfall eines Übungsabends

Fällt ein im Rahmen des Benutzungsplanes angesetzter Übungsabend aus, so hat der Verein rechtzeitig vorher den Hausmeister, oder Hallenmanager hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Ordnungsvorschriften

- a) Jeder Genuß und Verkauf alkoholischer Getränke während des Übungsbetriebes in der Sporthalle ist verboten.
- b) Die Zulassung von Zuschauern während des Übungsbetriebes wird vom Hausmeister geregelt.

- c) Sportliche Betätigung in den Umkleide – sowie Geräteräumen und in den Gängen ist untersagt.
- d) Die Gemeinde Zusamaltheim kann verlangen, dass die Übungsleiter in ein beim Hausmeister aufliegenden Buch jeweils den Beginn und das Ende der Hallennutzung, sowie besondere Vorkommnisse, Beschädigungen usw. eintragen und durch Unterschrift bestätigen.

§ 20 Benutzung der Geräte

- a) Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können von den Vereinen und verschiedenen Sportgruppen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) sind vom Benutzer zu stellen.
- b) Die Aufstellung vereinseigener Geräte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Zusamaltheim in Ausnahmefällen möglich.
- c) Alle Geräte sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Ohne Aufsicht des Übungsleiters dürfen die Geräte weder aus dem Geräteraum geholt noch aufgebaut oder benutzt werden.
- d) Vor jeder Gerätebenutzung hat sich der Übungsleiter oder der jeweils verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufweisen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen. Für Unfälle, die durch die Benützung dieser Turngeräte eintreten, lehnt die Gemeinde Zusamaltheim jede Verantwortung und Haftung ab.

§ 21 Beschädigung von Geräten

Die Vereine und sonstigen Sportgruppen haften für die Schäden an den überlassenen Geräten, die mutwillig und fahrlässig entstehen.

§ 22 Geräteaufbewahrung

- a) Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräteraum ordentlich aufzubewahren. Vereinseigene Kleingeräte sind in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Geräteschränke unterzubringen. Für Diebstahl dieser Geräte wird nicht gehaftet.
- b) Verstellbare Geräte sind auf den niedrigste Stand zu bringen.
- c) Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden.

§ 23 Ballspiele

- a) Ballspiele dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und die Geräte nicht beschädigt werden. Es dürfen nur nichtgefettete Lederbälle, Bälle aus Plastik oder Spezial-Hallenfußbälle verwendet werden.
- b) Die Verwendung von Haftpasten an Händen, Schuhen oder Bällen ist während des Trainingsbetriebes verboten. Soweit in den anderen Fällen wegen der Benutzung von Haftpasten eine zusätzliche Reinigung erforderlich wird, ist diese vom jeweiligen Veranstalter auf dessen Kosten durchzuführen. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung behält sich die Gemeinde vor, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.
- c) Hallenhandball und Hallenfußball sind nur bei geschlossener Trennwand zulässig.
- d) Ballspielen ist nur innerhalb der Sporthalle erlaubt.

III. Besondere Bestimmungen bei Sport – oder sonstigen Veranstaltungen

§ 24 Anmeldung von Sport – sonstigen Veranstaltungen

- a) Der Antrag auf Überlassung der Halle ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Zusamaltheim einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Veranstaltung angegeben werden.
- b) Die Gemeinde Zusamaltheim oder der Hallenmanager entscheidet über die Genehmigung des Antrages, setzt Bedingungen fest und überwacht die ordnungsgemäß Abwicklung der Veranstaltung. Der Veranstalter unterwirft sich bei der Genehmigung des Antrags der Benutzungsordnung und erklärt sich bereit, die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- c) Die Gemeinde kann jederzeit von der Genehmigung zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- d) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies vor dem Veranstaltungstermin sofort nach Bekanntwerden der Gemeinde oder Hallenmanager mitzuteilen.

§ 25

Pflichten des Veranstalters

- a) Der Veranstalter und die Besucher dürfen nur die für die Veranstaltung gemieteten Räume benutzen.
- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, mit dem Hallenmanager die Halle mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.
- c) Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten Sorge zu tragen:
 - für die erforderliche Anzahl von Aufsichtspersonen zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die vom Veranstalter als Ordner eingesetzte Personen müssen als solche ausreichend erkennbar sein.
 - Für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zutreffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- d) Während der Dauer der Veranstaltung muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein, er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.
- e) Den beauftragten Dienstkräften der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.
- f) Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein und dürfen von außen nicht verstellt werden. Rettungswege innerhalb der Sporthalle müssen während der Veranstaltung unbedingt freigelassen werden.
- g) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Sporthalle am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Tag, erforderlichenfalls für den Übungsbetrieb wieder zur Verfügung steht.
- h) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während einer Veranstaltung die Notausgänge stets unverschlossen sind.

§ 26

Öffnung der Sporthalle

Die Öffnung der Sporthalle erfolgt nach dem Wunsch des Veranstalters, im anderen Falle 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

§ 27

Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Gewerbemäßiges Fotografieren und der Verkauf von Gegenständen (ausgenommen Programme) in der Sporthalle oder im Foyers sind nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Für jede Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 28 Benützung des Stehausschanks

- a) Bei Sportveranstaltungen kann auf Antrag dem Veranstalter der Stehausschank bzw. Foyers in der Eingangshalle zur Abgabe von kalten und warmen Gerichten und Getränken benutzt werden.
- b) Das Mitnehmen von Getränken außerhalb des Foyers hat in jedem Fall zu unterbleiben.
- c) Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.
- d) Die Reinigung des Stehausschanks ist Sache des Veranstalters. Die angefallenen Abfälle sind vom Veranstalter in die bereitzustellende Abfalleimer bzw. Container zu bringen.

§ 29 Benützung der Kasse

Bei Sportveranstaltungen oder dergleichen muss der Veranstalter die Kassenvorrichtung beim Haupteingang bzw. Foyers anbringen.

§ 30 Eintrittskarten

- a) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen.
- b) Der Verkauf der Eintrittskarten obliegt dem Veranstalter, durch den auch die Eintrittspreise festgesetzt werden.
- c) Es dürfen auf keinen Fall mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Zuschauerplätze vorhanden sind. Sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und dergleichen, bleiben unberührt. Freikarten, Mitgliedskarten usw. sind auf die Gesamtzuschauerzahl anzurechnen.

§ 31 Sonstiges

Die §§ 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend bei Sportveranstaltungen.

IV. Gemeinsame Schlußbestimmungen

§ 32 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- a) Die Gemeinde Zusamaltheim sowie ihre Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Sporthallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu verweisen.

- b) Bei wiederholten Beanstandungen kann dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle untersagt werden.
- c) Der Benutzer ist im Falle der Verweisung aus der Halle zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Sporthalle verpflichtet. Kommt dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Zusamaltheim berechtigt, die Räumung und die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Gemeinde stehen ihm nicht zu.

§ 33 Gebühren

Die Vergütung für die Benutzung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung ist an die Gemeindekasse nach den jeweiligen festgesetzten Sätzen zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungspflichtigen werden gesondert geregelt.

§ 34 Verschiedenes

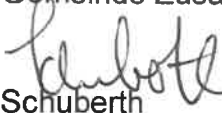
Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich beim Vollzug dieser Benutzungsverordnung ergeben, sowie bei der Festsetzung der Belegungszeiten entscheidet der Bürgermeister bzw. der Hallenmanager.

§ 35 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jeder Sporthallenbenutzer erkennt sie mit Betreten der Halle rechtsverbindlich an. Die Benutzungsordnung muß ständig an geeigneter Stelle in der Halle ausgehängt sein.

Zusamaltheim, den 6. Juni 1991
Gemeinde Zusamaltheim


Schubert
1. Bürgermeister

